

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. Oktober 2024

54. Jahrgang
Nr. 52
10. Oktober 2024

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Zahnmedizin“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I S. 148), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 30. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 60 vom 29. September 2021), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 29. Januar 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 8 vom 27. Februar 2024), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Nach § 17 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird folgender neuer „§ 17a Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von digitalen oder digital begleiteten Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

2. In § 8 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach nach den Vorgaben des § 10 ZApprO abzuleisten. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität Bonn, zahnmedizinischen Zusatzqualifikationen sowie aus dem Lehrangebot der medizinnahen Studiengänge der Universität Bonn grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Wechsel des Wahlfachs ist auf Antrag unter Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungsversuche einmal möglich. Das neu gewählte Wahlfach darf jedoch mindestens einmal wiederholt werden. Die*Der Studiendekan*in gibt zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.“

3. In § 9 (Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis g) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2" und am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der "Übung in Medizinischer Terminologie" sowie der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1" und am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2 ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“ und „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.

- f) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“.
- g) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“.

4. In § 10 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß Anlage 3 ZApprO nachgewiesen werden. Der Nachweis ist für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich. Die Voraussetzungen für den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde gemäß § 47 StrlSchV. Abschnitt 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend, § 47 StrlSchV bleibt unberührt. Die Vorgaben der zuständigen Behörde gemäß § 47 StrlSchV werden über den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.“

5. § 13 (Stufungen von Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt) wird wie folgt angepasst:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt.

„(2) Zum Schutz der zu behandelnden Patient*innen müssen die Studierenden im Rahmen der Teilnahme an den Praktika und Seminaren der Module „Integrierter Behandlungskurs I“, „Integrierter Behandlungskurs II“, „Integrierter Behandlungskurs III“ und „Integrierter Behandlungskurs IV“ vor dem ersten Patientenkontakt nachweisen, dass sie über die für den Patientenschutz erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die während der Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts vermittelt wurden. Der Nachweis erfolgt durch das erfolgreiche Ablegen der Studienleistung „Patientenschutz“ zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen gemäß Satz 1 sind die Studierenden automatisch zum Termin für die Überprüfung der Studienleistung „Patientenschutz“ angemeldet; die Überprüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Die Studienleistung gilt nur dann als mit „bestanden“ erfolgreich abgelegt, wenn sowohl der theoretische als auch der praktische Teil bestanden sind. Die Details sind im Modulhandbuch geregelt. Die einmal mit „bestanden“ erfolgreich abgelegte Studienleistung „Patientenschutz“ gilt für alle integrierten Behandlungskurse als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.“

- b. Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis h) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I“.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I“.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am „Operationskurs II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Operationskurs I“.

- d) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Integrierter Behandlungskurs II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Modul „Integrierter Behandlungskurs I“.
- f) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Integrierter Behandlungskurs III“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Modul „Integrierter Behandlungskurs II“.
- g) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Integrierter Behandlungskurs IV“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Modul „Integrierter Behandlungskurs III“.
- h) Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlfach des dritten Studienabschnitts ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach des ersten Studienabschnitts.“

6. In § 14 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) werden die Absätze 2 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Zahnmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. In den Prüfungsausschuss werden sieben Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die*der jeweilige Stellvertreter*in ergibt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät, sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.“

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. entsprechende Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

7. In § 17 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 18 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen sollen die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigt werden; § 18 Absatz 1 bleibt unberührt. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.“

8. Nach § 17 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird folgender neuer „§ 17a Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ eingefügt:

„§ 17a

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von digitalen oder digital begleiteten Lehrveranstaltungen

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt und verarbeitet von Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin die personenbezogenen Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung digitaler oder digital begleiteter Lehrveranstaltungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Erfüllung der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die folgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen digitaler oder digital begleiteter Vorlesungen, praktischer Übungen, Seminare und Praktika, die im Geltungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden, sind zu (Selbst-)Lernzwecken der Studierenden sowie zum Zweck der Feedbackmöglichkeit durch Lehrende an Studierende zu deren Lernstand zulässig, wobei die etwaige Wiedergabemöglichkeit auf die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmenden begrenzt ist:

- **Direktübertragung:**
Die direkte Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen auf Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn ohne dauerhafte Speicherung. Inhalte werden hierzu auf Wiedergabegeräten innerhalb der Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn übertragen.
- **Aufzeichnen, Speichern und zeitversetztes Abspielen:**
Aufzeichnen und Speichern von Bild- und Tonaufnahmen über Mediensysteme der Universität Bonn sowie das zeitversetzte Abspielen ohne individuelle Speichermöglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn.
- **Aufbereitung/Postproduktion:**
Das nachträgliche Kürzen, Ergänzen oder Aktualisieren, barrierefreie Adaptieren von Bild- und Tonaufnahmen zum zeitversetzten Wiedergeben ohne individuelle Speichermöglichkeit auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn.

- Personifiziertes Zurverfügungstellen:

Das personalisierte digitale Zugänglichmachen individueller Bild- und Tonaufnahmen ohne individuelle Speichermöglichkeit, einschließlich darin ergänzter Informationen (Annotationen) auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn zur zeitversetzten Nachbesprechung allein zwischen aufgezeichneter Person und Lehrperson.

(3) Bei praktischen Prüfungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form eines simultanen Video-Streaming zur Bewertung von Prüfungen zulässig, ohne dass sich die*der Prüfer*in im selben Raum wie die zu Prüfenden befinden: Dies umfasst die für die Übertragung technisch erforderliche vorübergehende Zwischenspeicherung und die simultane Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen auf Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn ohne dauerhafte Speicherung. Die Streaming-Angebote sind einzig mit dafür vorgesehenen Anwendungen und auf lokalen IT-Geräten abrufbar. Ein darüber hinausgehendes Speichern, Wiedergeben oder Nachbearbeiten der Aufzeichnungen ist nicht zulässig. § 27 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten werden nach Abschluss des Semesters, in dem die Aufzeichnung erfolgte, gelöscht.

(5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind unter der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

9. In § 18 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

10. In § 20 (Klausurarbeiten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten. Des Weiteren können Modified Essay Questions (MEQ), Multiple

Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und der Progress-Test eingesetzt werden; diese werden am Computer bearbeitet.“

11. In § 29 (Einsichtnahme in die Prüfungsakte) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Prüfling ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

12. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Juni 2024, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 6. August 2024.

Bonn, 4. Oktober 2024

K. Sandmann

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prorektor für Studium, Lehre und Hochschulentwicklung
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Anlage:

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt (1. – 4. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
1.	Physik für Studierende der Zahnmedizin				8			
	Vorlesung Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1	P	1	1		14		
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2	P	2	3		42		regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“
2.	Chemie für Studierende der Zahnmedizin				8			
	Vorlesung Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	1	2		28		
3.	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin				20			
	Vorlesung Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	V	3 und 4	10			140	
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1	P	3	2,2		31		regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“ und am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2	P	4	4,3		60		regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“ und am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“, regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“
4.	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin				28			
	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	V	1 und 2	4			56	
	Vorlesung Biochemie und Molekularbiologie	V	2 und 3	10			140	
	Praktikum Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	P	1 und 2	4		56		
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	P	2 und 3	3,5		49		erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
5.	Makroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				18			
	Vorlesung makroskopische Anatomie	V	3	5			70	
	Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2			28	
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1	P	1	1,5		21		
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2	P	3	5,5		77		erfolgreiche Teilnahme an der „Übung in medizinischer Terminologie“, regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1“
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3	P	4	0,5		7		erfolgreiche Teilnahme an der „Übung in medizinischer Terminologie“, regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1“
6.	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				13			
	Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5			70	
	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	P	2	5		70		
7.	Berufsfelderkundung				2			
	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	1	1,5		21		
8.	Übung in medizinischer Terminologie				4			
	Übung in medizinischer Terminologie	Ü	1	2		28		
9.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde				9			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	1 und 4	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	1 und 4	3		42		Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation I*	S	2	1			14	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^r _T	empfohlen	
10.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie				8			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	1	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	1 und 4	3		42		Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.
11.	Wahlfach	-	1 bis 4	2	2	28		
* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch				89	120	616	630	
						<u> </u>		
						1246		

Erläuterungen:

- FS Fachsemester
- LP Leistungspunkte
- nicht festgelegt
- P Praktikum
- rT regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend
- S Seminar
- SWS Semesterwochenstunden
- Ü Übung
- V Vorlesung

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt (5. und 6. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
2.1	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom				19,5			
	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	5	18		252		
	Zahnerhaltungskunde	V	5	4			56	
2.2	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom				19,5			
	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	P	6	18		252		
	Zahnärztliche Prothetik	V	6	4			56	
2.3	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe				9			
	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	P	6	6		84		
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	V	5	2			28	
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	S	6	2		28		
2.4	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin				7			
	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	P	5	4		56		
	Zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	V	5	2			28	
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation II*	S	5	1			14	
2.5	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes				5			
	Strahlenschutz und Röntgentechniken	P	5	3,5		49		
	Grundlagen Strahlenschutz	V	5	2			28	

* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

66,5 60 **721** **210**

931

Erläuterungen:

FS	Fachsemester	P	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte	S	Seminar	V	Vorlesung
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend				

Anlage 3: Studienplan für den dritten Studienabschnitt (7. - 10. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
3.1	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I				3			
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	P	7	1		14		
	Vorlesung zum Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	7	2			28	
3.2	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II				3			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I“
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	P	9	1		14		
	Vorlesung zum Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	9	2			28	
3.3	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I				2			
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	7	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	7	1			14	
3.4	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II				2			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I“
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	10	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	10	1			14	
3.5	Operationskurs I				4,5			
	Operationskurs I (Assistenz)	P	7	2		28		
	Operationskurs I	V	7	1			14	
	Operationskurs I (Phantom)	P	7	1		14		
	Operationskurs I (Behandlung)	P	7	2		28		

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
3.6	Operationskurs II				4,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“
	Operationskurs II (Assistenz)	P	10	2		28		
	Operationskurs II	V	10	1			14	
	Operationskurs II (Phantom)	P	10	1		14		
	Operationskurs II (Behandlung)	P	10	2		28		
3.7	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I				5,5			
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	P	8	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	V	8	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	8	1		14		
3.8	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II				5,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	P	9	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	V	9	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	9	1		14		
3.9	Integrierter Behandlungskurs I				10,5			
	Integrierter Behandlungskurs I	P	7	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs I	S	7	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs I	V	7	2			28	
3.10	Integrierter Behandlungskurs II				11,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs I“
	Integrierter Behandlungskurs II	P	8	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs II	S	8	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs II	V	8	2			28	
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation III*	S	8	1			14	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht [†]	empfohlen	
3.11	Integrierter Behandlungskurs III				10,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs II“
	Integrierter Behandlungskurs III	P	9	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs III	S	9	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs III	V	9	2			28	
3.12	Integrierter Behandlungskurs IV				11			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs III“
	Integrierter Behandlungskurs IV	P	10	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs IV	S	10	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs IV	V	10	2			28	
	Röntgentechniken am Patienten	P	10	0,5			7	
3.13	Fach Berufskunde und Praxisführung				1,5			
	Fach Berufskunde und Praxisführung	V	10	1			14	
3.14	Fach Pharmakologie und Toxikologie	V	8	2	3		28	
3.15	Fach Pathologie				3,5			
	Fach Pathologie	V	9	2			28	
	Pathologisch-histologisches Praktikum	P	9	1,5			21	
3.16	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie				3,5			
	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	9	2			28	
	Mikrobiologie Praktikum	P	9	1			14	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
3.17	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie				6,5			
	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	7	4			56	
	Praktikum der klinischen Chemie	P	7	1			14	
3.18	Fach Dermatologie und Allergologie	V	10	2	3		28	
3.19	QB Klinische Werkstoffkunde	V	7	2	3		28	
3.20	QB Notfallmedizin				3,5			
	QB Notfallmedizin	P	10	1			14	
	QB Notfallmedizin	V	10	2			28	
3.21	QB Schmerzmedizin	V	10	2	2,5		28	
3.22	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	9	2	2,5		28	
3.23	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	V	8	2	2,5		28	
3.24	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich				3,5			
	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	9	2			28	
	HNO-Praktikum	P	9	1			14	
3.25	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	V	9	0,75	1		10,5	
3.26	QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	V	9	0,75	1		10,5	
3.27	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	V	7 (1 SWS) 8 (1 SWS) 10 (1 SWS)	3	4		42	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
3.28	Wahlfach	-	7 bis 10	2	2		28	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach des ersten Studienabschnitts

* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

112,5	120	756	819
		<hr/>	
		1575	

Erläuterungen:

- FS Fachsemester
- LP Leistungspunkte
- nicht festgelegt
- P Praktikum
- QB Querschnittsbereich
- rT regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend
- S Seminar
- SWS Semesterwochenstunden
- Ü Übung
- V Vorlesung